



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2018

Nr. 8/2018

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

10. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen	85
Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2018	85
Bekanntmachung (<i>Stadt Stadthagen, Jahresabschluss 2015</i>)	86
Bekanntmachung (<i>Stadt Stadthagen, Jahresabschluss 2016</i>)	86
Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Stadthagen	87
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Tiefgarage (- 1 Ebene) in der Stadt Stadthagen (ParkGO-Tiefgarage)	88
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 91 „Südlich des Tulpenweges“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung	88
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)	89
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2018	89
Satzung über den Betrieb und die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beckedorf	90
Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2018	92
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heuerßen zum 01.01.2010	92
Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Horst"	92
Betriebssatzung der Samtgemeindewerke Nienstädt	93
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hespe vom 24.03.2015	95
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2018	95
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	96
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderkrippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	98
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättenatzung)	99
4. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergartensatzung)	100

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 91 „Südlich des Tulpenweges“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
- 2 zu: Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)
- 3 zu: Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heuerßen zum 01.01.2010
- 4 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Horst"

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

10. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

Artikel 1

§ 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 1 ersetzt:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Stadthagen betreibt die Kindertagesstätten „Hermienstift“, „Jägerhof“ und „Zwergenland“ im Stadtgebiet sowie „Löwenzahn“ in Enzen, „Kinderwelt“ in Wendthagen und „Wunderland“ in Obernöhren als öffentliche Einrichtungen und erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gemäß der Betreiberverträge und Finanzierungsrichtlinien werden in Kindertagesstätten der freien Träger Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

Artikel 2

§ 3 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 3 ersetzt:

§ 3 Anmeldung, Ausschluss

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist:

- a) ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Anmeldung);
- b) die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Ausschluss ansteckender Krankheiten; diese Bescheinigung soll bei Eintritt in die Einrichtung nicht älter als 7 Tage sein.

(2) Vom Besuch der Kindertagesstätten kann ausgeschlossen werden:

- a) wer durch sein Verhalten im pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regel der Einrichtung verstößt;
- b) wenn Gebührenrückstände für mehr als 2 Monate bestehen.
- c) wer der Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt fernbleibt.

Artikel 3

§ 5 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

§ 5 Krankheit

(1) Die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede ansteckende Krankheit ihres Kindes unverzüglich der Kindertagesstättenleitung zu melden und das Kind von der Einrichtung fernzuhalten. Der weitere Besuch der Kindertagesstätte ist erst nach Vorlage einer Bescheinigung zulässig, wonach gegen den Kindertagesstättenbesuch aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Ebenso sind die Eltern verpflichtet, chroni-

sche Krankheiten und Allergien ihres Kindes der Kindertagesstättenleitung zu melden, wenn im Notfall die Gabe von Medikamenten erforderlich werden kann.

(2) Nach Operation, Knochenbrüchen oder auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung dürfen Kinder die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn dieses von einem Arzt schriftlich befürwortet wird und der Gruppenbetreuerin keine besonderen Auflagen bezüglich der Aufsicht oder Betreuung auferlegt werden.

Artikel 4

§ 7 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 7 ersetzt:

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertagesstätten betragen monatlich:

Betreuungszeit	für Kinder ab 3 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren und Krippenplätze
	Gebühr in € [Euro]	Gebühr in € [Euro]
0,5 Stunden	-	15,50
1,0 Stunde	-	31,00
4,0 Stunden (nachmittags)	-	121,00
5,0 Stunden (vormittags)	-	152,00
6,0 Stunden	-	182,00
7,0 Stunden	-	212,00
8,0 Stunden	-	242,00
9,0 Stunden	26,00	272,00
10,0 Stunden	52,00	303,00

(2) Ab dem Monat, in dem Kinder das 3. Lebensjahr vollenden, ist die Gebühr für Kinder ab 3 Jahren zu zahlen.

(3) In den Vormittagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 5 Stunden; in den Nachmittagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 4 Stunden und in der Ganztagsgruppe beim Kindergarten Jägerhof gelten Pflichtanmeldezeiten von 10 Stunden. In allen übrigen Ganztagsgruppen gelten Pflichtanmeldezeiten von 8 bis 15 Uhr. In Ausnahmefällen oder im Falle freier Kapazitäten können Kinder auch halbtags aufgenommen werden.

(4) Sind zwei Kinder in einer Krippe aufgenommen, erhält das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 %, bei drei Kindern wird für das 3. Kind und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 100 % gewährt. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt.

(5) Sofern Mittagessen in den Kindertagesstätten angeboten wird und eine Abrechnung der Mittagsverpflegung nicht über den Caterer erfolgt, wird eine zusätzliche monatliche Pauschale von 55,00 € erhoben. Ein Anspruch auf Spitzabrechnung und Gebührenermäßigung für das Mittagessen besteht nicht.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Stadthagen, den 27.06.2018

Theiß
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 05.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 35.367.900 Euro
 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 36.999.300 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 6.600 Euro
 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 33.787.000 Euro

2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 33.753.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.219.000 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 4.199.900 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.980.900 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 996.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 37.986.900 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 38.949.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.980.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.950.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer (A)) 460 v.H.
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v.H.

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 06.03.2018

Freimann
 Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 11.06.2018 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.08.2018 bis zum 10.08.2018 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2018 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 02.07.2018

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
 Theiß

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Jahresabschluss 2015 wird beschlossen.
- 2. Dem Bürgermeister wird für das Rechnungsjahr 2015 vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2015 liegen vom 02.08. bis 10.08.2018 während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Rathauspassage 1, Zimmer 121, Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, 02.07.2018

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
 Theiß

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Jahresabschluss 2016 wird beschlossen.
- 2. Dem Bürgermeister wird für das Rechnungsjahr 2016 vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2016 liegen vom 02.08. bis 10.08.2018 während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Rathauspassage 1, Zimmer 121, Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, 02.07.2018

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
 Theiß

Stand: 01.08.2018

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Stadthagen

Aufgrund des §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln und sonstige Flächen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse, straßenrechtliche Widmung, Ausbauzustand und Lage (z.B. in Anlagen).

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken. Dieses gilt ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und auch dann, wenn für die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen

(1) Es ist verboten

1. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, zu beschreiben, zu bekleben oder zu beschmutzen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
2. Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;
3. Stauanlagen oder andere Anlagen an Gewässern zu betätigen und zu beschädigen.

(2) Anpflanzungen, Rasenflächen und Verkehrsflächen in den Anlagen dürfen nicht beschädigt werden. Rasenflächen dürfen betreten werden, soweit dies nicht durch besonderen Hinweis untersagt ist.

§ 3 Benutzung von Kinderspielplätzen

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

(2) Ballspielen ist auf Kinderspielplätzen nur erlaubt, wenn Flächen dafür ausdrücklich freigegeben sind.

(3) Tiere dürfen nicht auf Kinderspielplätze gelassen werden.

(4) Zum Schutze der Kinder ist auf Kinderspielplätzen verboten

- a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen, Flaschen aller Art, Dosen und Ähnliches zu zerschlagen,
- b) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen oder mitzubringen.

§ 4 Tiere auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

(1) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt sowie öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Des Weiteren ist die oben genannte Person bei Verunreinigung unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Pflicht geht der des Anliegers vor.

(2) Bissige Hunde müssen an allen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

(3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(3) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

§ 5 Sicherheit auf den Straßen und in den Anlagen

(1) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Hecken und Bäume im Bereich von Straßeneinmündungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

(2) Morsche und alte Bäume und abgestorbene Äste müssen abgeschnitten werden, sofern sie in den Straßenraum zu fallen drohen.

(3) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächer liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

(5) Türen, Fenster, Fensterläden und Klappen, die sich zur Straße hin öffnen lassen, müssen, wenn ihre Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegt, stets so festgestellt sein, dass sie weder Vorübergehende verletzen noch den Verkehr behindern können.

(6) Fahrräder sind insbesondere in der Fußgängerzone so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

(7) Es ist untersagt, in den Anlagen

- a) sich niederzulassen, um dort zu übernachten;
- b) bei Winterwetter durch Schlittern oder Rodeln auf den Verkehrsflächen Glätte zu schaffen.

§ 6 Grundstücksnummern

(1) Jeder Eigentümer und sonst Verfügungsberechtigte eines Grundstückes ist gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 verpflichtet, die seinem Grundstück zugewiesene Hausnummer auf eigene Kosten anzubringen.

(2) Die Hausnummern sind gut sichtbar in der Regel in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m straßenwärts anzubringen und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sollte das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, ist die Hausnummer außerdem am Grundstückseingang anzubringen.

(3) Als Nummernschilder sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Schilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(4) Bei der Änderung von Hausnummern ist der Eigentümer verpflichtet, diese neue Nummer anzubringen. Dabei ist die alte Nummer zwar durchzustreichen, allerdings noch drei Monate an dem Haus zu belassen.

(5) An Neu- und Umbauten ist das Schild innerhalb eines Monats nach Beginn der Benutzung des Gebäudes bzw. nach Mitteilung der neuen Hausnummer anzubringen.

(6) Die Nummernschilder müssen in gut lesbaren Zustand erhalten werden bzw. sind gegebenenfalls zu erneuern.

§ 7 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde und des Verfügungsberechtigten des Grundstücks.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig zu löschen.

§ 8 Lärmbekämpfung

(1) Ruhezeiten sind Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe) und 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während dieser Zeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

(3) Für die zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräte und Maschinen gilt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV).

(4) Absatz 2 gilt nicht für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen bzw. Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe.

(5) Geräte, die der Schallerzeugung oder -wiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen), dürfen während der Ruhezeiten nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn ein Geräuschpegel in der Mittags- und Abendruhe von 55 Dezibel sowie in der Nachtruhe von 40 Dezibel, gemessen an der Außenseite des geöffneten Fensters oder der Tür bzw. im Freien in 1 m Abstand zur Geräuschquelle, überschritten wird.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von Verboten und Geboten dieser Verordnung können von der Stadt im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Durchführung einer Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliches Interesse nicht entgegensteht oder das Gemeinwohl einer Abweichung erfordert.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Stadthagen, den 18.07.2018

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Theiß

Stand: 01.08.2018

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Tiefgarage (- 1 Ebene) in der Stadt Stadthagen (ParkGO-Tiefgarage)

Aufgrund des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührentatbestand

1. Für das Parken in der Tiefgarage Am Hundemarkt (-1 Ebene) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

2. Das Parken ist während der ersten 20 Minuten nach dem Abstellen des Fahrzeugs gebührenfrei, sofern eine Gesamtparkdauer von 20 Minuten nicht überschritten wird. Danach betragen die Parkgebühren für jeden ausgewiesenen Parkplatz:

a) während der ersten, zweiten und dritten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,40 €

b) ab der vierten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,80 €

c) Der Tarif für einen verloren gegangenen Parkschein beträgt 12,00 €

d) Der Monatstarif beträgt 60,00 €.

3. Die Gebührenpflicht gilt während des Zeitraums von montags bis freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 bis 14.00 Uhr.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Parkplatz in Anspruch nimmt.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit dem Abholen des Fahrzeuges und der Ausfahrt aus der Tiefgarage fällig und ist für die tatsächliche Parkzeit im Nachhinein zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Tiefgarage (-1 Ebene) in der Stadt Stadthagen in der Fassung vom 27.06.2011 außer Kraft.

Stadthagen, den 18.07.2018

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 91 „Südlich des Tulpenweges“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 91 „Südlich des Tulpenweges“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (**siehe anliegenden Plan**) wird begrenzt

- im Westen von der Westgrenze der Lauenhäger Straße,
 - im Norden von der Nordgrenze des Grundstücks Lauenhäger Straße 10 sowie der Südgrenze der Grundstücke Tulpenweg 2 bis 12 und Probsthäger Str. 9,
 - im Osten von der Westgrenze der Probsthäger Straße und
 - im Süden von der Südgrenze der Vornhäger Straße.
- Alle Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Stadthagen, Flur 3.

(Karte ist im Anschluss an Seite 100 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 91 „Südlich des Tulpenweges“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 91 „Südlich des Tulpenweges“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 23.07.2018

Theiß
Bürgermeister

Stand: 01.08.2018

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb des im anliegenden Plan markierten Innenstadtbereichs nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(Karte ist im Anschluss an Seite 100 des Amtsblatts als Anlage 2 beigelegt)

(2) Die Parkgebühren betragen:

- a) während der ersten, zweiten und dritten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,40 €
- b) ab der vierten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,80 €

(3) Die Gebührenpflicht gilt während des Zeitraums von montags bis freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 bis 14.00 Uhr.

(4) Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen sind, bei Verwendung einer Parkscheibe, bis zum 31. Dezember 2018 von der Entrichtung einer Parkgebühr befreit.

(5) Abweichend von § 1 Ziff.2 betragen die Parkgebühren auf dem Parkplatz Am Kirchhof für jede angefangene halbe Stunde 0,60 €.

(6) Abweichend von § 1 Ziff. 2 betragen die Parkgebühren auf den Parkplätzen Schloss, Am Viehmarkt I, Am Viehmarkt II und Niedernstraße bei einer Gesamtparkzeit von bis zu 20 Minuten 0,00 € (Brötchentaste).

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen vom 01.07.2017 mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Stadthagen, den 24.07.2018

Theiß
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.403.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.511.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.301.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.159.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 484.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 921.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 294.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 178.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind in Höhe von EUR 294.900 vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 883.600 festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2018 wird auf 35,85567 % festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall EUR 5.000 nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 23.02.2018

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.4 NKomVG und nach § 15 Abs. 2 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 29.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG vom 02.08.2018 bis zum 10.08.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 03.07.2018

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Satzung über den Betrieb und die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 17. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Gemeinde Beckedorf unterhält die Kindertageseinrichtung „Mondschaukel“ als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 30

NKomVG. Für den Betrieb gelten die Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen in der zzt. gültigen Fassung.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr (Halbtagsgruppe) und von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr (Ganztagsgruppe / Pflichtanmeldezeit) geöffnet.

Die Krippe ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr (Halbtagsgruppe) und von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr (Ganztagsgruppe) geöffnet.

(2) In der Zeit von 7.00 bis 7.30 Uhr werden Sonderöffnungszeiten angeboten.

Darüber hinaus werden für die Ganztagsgruppen Sonderöffnungszeiten von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

(3) Die Kindertageseinrichtung wird während der Sommerferien der Schulen für die Dauer von drei Wochen und während der Weihnachtsferien geschlossen.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3 Aufnahme, Anmeldung

(1) Aufgenommen in die Krippengruppe werden grundsätzlich Kinder im Alter von mindestens 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

(2) Aufgenommen in den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, sind ältere Kinder bei der Vergabe grundsätzlich zu bevorzugen. Soweit Kinder nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in der Tageseinrichtung aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch in einer Warteliste geführt und im Rahmen frei werdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.

(3) Über den Vorrang älterer Kinder bei der Platzvergabe hinaus, erfolgt die Aufnahme nach sozialen Kriterien in folgender Reihenfolge:

- alleinerziehend und berufstätig
- alleinerziehend mit dem Ziel, wieder berufstätig zu werden
- alleinerziehend mit Lebensgefährte/Lebensgefährtin (beide berufstätig) bzw. Berufstätigkeit beider Elternteile

Die Berufstätigkeit ist mittels einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitsgebers nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich vor, bei falschen Angaben die Kündigung des Platzes in der Kindertageseinrichtung auszusprechen.

(4) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum 01., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats. Als Anmeldeschluss wird der 31.03. eines Kalenderjahres festgesetzt. Jedem Elternteil wird eine Satzung ausgehändigt.

(5) Die Aufnahme ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Eintrittsdatums schriftlich zu beantragen.

(6) Über die Aufnahme entscheiden der Bürgermeister und die Leiterin der Kindertageseinrichtung, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss. Hierbei haben Kinder aus Beckedorf Vorrang vor auswärtigen Kindern.

(7) Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor dem Schulbeginn eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

§ 4

(1) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

(2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
- b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergarten- bzw. krippenreif sind bzw. dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- c) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- d) Eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes und Krippenplatzes kann ausgesprochen werden, sofern 2 Monatsbeiträge ausstehen.

(3) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern oder eine hochansteckende Infektionskrankheit festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Kindertageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist.

Nach dem Auftreten solcher und ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

§ 5 Gastkinder

In der Kindertageseinrichtung können Gastkinder nicht beaufichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, welche die Einrichtung zum Zwecke einer geplanten dauerhaften Betreuung zunächst kennen lernen sollten, bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen. Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 Elternrat

(1) In der Kindertageseinrichtung wird ein Elternrat gebildet. Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung, dem Elternhaus und dem Träger (Gemeinde Beckedorf).

(2) Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter(innen) in den Elternrat der Kindertageseinrichtung (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in). Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben dabei nur eine Stimme.

(3) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn kein Kind des Mitgliedes die Kindertageseinrichtung mehr besucht.

(4) Der Elternrat und je ein Vertreter der Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung in der Halbtags- oder Ganztagsbetreuung der Krippe, sowie für die 9. Stunde der Ganztagsbetreuung im Kindergarten werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Für den Besuch des Kindergartens werden in der Halbtagsbetreuung und in der Ganztagsbetreuung bis zu 8 Stunden für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt keine Gebühren erhoben.

Gebühren für die Sonderöffnungszeiten in den Ganztagsgruppen und der Halbtagsgruppe der Krippe richten sich nach Aufwand für den Träger.

(3) Auf Antrag eines Elternteils und unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise können die Gebühren gemindert

werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

(4) Für auswärtige Kinder gilt eine erhöhte Gebühr. Hiervon ausgenommen sind Kinder aus der Samtgemeinde Lindhorst, sowie dem Kirchspiel der St. Godehardi-Gemeinde.

(5) Besuchen Geschwister gleichzeitig die Krippe, wird die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind und weitere Kinder um 50% auf Antrag an die Gemeinde ermäßigt

(6) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu zahlen und zum 01. eines Monats fällig. Die Sommerpause und Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung. Der Träger ist unverzüglich zu unterrichten, sofern Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile auch nur mit einer mtl. Benutzungsgebühr rückständig bzw. nicht in der Lage sind, diese zu zahlen.

(7) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

(8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

(9) Für Verpflegungs- und Bastelbedarf wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Beckedorf, den 18.07.2018

Dieter Wall
Bürgermeister

Gebührentarif

Art der Benutzung	lfd. Nr.	monatliche Gebühren in €
Krippe halbtags 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	1	180,- €
(ab 01.08.2019)		200,- €
Krippe ganztags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	2	290,- €
(ab 01.08.2019)		310,- €
Kindergarten halbtags und ganztags bis 8 Stunden	3	0,- €
Kindergarten ganztags 9. Stunde	4	30,- €
Zuschlag für auswärtige Kinder (Nr. 1+2+4)	5	15,- €
Sonderöffnungszeiten		
7.00 Uhr – 7.30 Uhr (Nr. 1+2+4)	6	30,- €
16.30 Uhr – 17.00 Uhr (Nr. 2+4)	7	30,- €
Verpflegungs- und Bastelpauschale (Nr. 1-4)	8	20,- €

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 100 des Amtsblatts als Anlage 4 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Horst" in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Horst" nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55, 31698 Lindhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Lindhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lindhorst, den 31.05.2018

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

Betriebsatzung der Samtgemeindewerke Nienstädt

Auf der Grundlage der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (in der jeweils geltenden Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 folgende Betriebsatzung beschlossen.

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Die Samtgemeindewerke der Samtgemeinde Nienstädt werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Nienstädt geführt.

2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Samtgemeindewerke Nienstädt“.

3. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 383.468,91 Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Samtgemeindewerke Nienstädt werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

2. Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sowie der Erwerb und die Bewirtschaftung von Immobilien für kommunale Zwecke.

3. Die Samtgemeindewerke Nienstädt können unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften der §§ 136 ff. NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.

4. Zur Förderung des Betriebszweckes der Samtgemeindewerke Nienstädt kann sich die Samtgemeinde Nienstädt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

1. Die Leitung des Eigenbetriebes „Samtgemeindewerke Nienstädt“ wird der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister übertragen.

2. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation.

b) Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

c) Personaleinsatz.

d) der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen bis zu einem Jahreszins von 3.000,-- €.

3. Teile des vorstehenden Aufgabenbereiches können durch Kooperationsvertrag, der der Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat bedarf, anderen Versorgungsunternehmen zur Erledigung übertragen werden.

4. Die Betriebsleitung hat alle Vorlagen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Samtgemeindewerke für den Werksausschuss, den Samtgemeindeausschuss und den Samtgemeinderat vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse auszuführen.

5. Der Werksausschuss ist durch die Betriebsleitung in der Regel einmal pro Quartal über die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes zu unterrichten. Dabei ist insbesondere Auskunft über die getätigten Investitionen und deren Finanzierung zu geben.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

1. Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt bildet nach § 140 Absatz 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG.

2. Der Werksausschuss besteht aus sieben vom Rat der Samtgemeinde Nienstädt gewählten Mitgliedern. Da die Samtgemeindewerke Nienstädt keine eigenen Bediensteten beschäftigen, entfällt die Entsendung von Arbeitnehmervertretern.

3. Der Werksausschuss entscheidet über:

a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Investitionsplanes oder etwaiger Grundsatz-

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	5.712.600,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	5.832.700,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.458.100,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.332.200,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	534.600,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.361.300,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	1.185.000,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	56.300,00 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.177.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.749.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.185.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	345 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 09.02.2018

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 22. Mai 2018, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2018 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2018 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 23.07.2018

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 05.07.2018, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ziel der Kindertagesstätte

(1) Die Gemeinden Helpsen und Seggebruch betreiben als öffentliche Einrichtung die Kindertagesstätte Bergkrug. Diese Kindertagesstätte wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

(2) Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kindertagesstätte hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

(3) Insbesondere soll die Kindertagesstätte

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

(1) Die Kindertagesstätte Bergkrug ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet, das auch als verlängerte Vormittagsbetreuung bis 14.00 Uhr oder als Betreuung in der Integrationsgruppe bis 15.00 Uhr in Anspruch genommen werden kann. Zusätzlich wird eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr eingerichtet.

(2) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, das Ganztagsangebot an einem Werktag auf eine Betreuungszeit bis 16.00 Uhr zu beschränken.

(3) Für Grundschulkindern wird eine Hortgruppe mit einer Betreuungszeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr eingerichtet. Innerhalb

dieses Zeitrahmens kann auch lediglich eine Mittagsbetreuung in Anspruch genommen werden.

(4) Die Kindertagesstätte wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für eine Woche ein Notdienst eingerichtet. Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Notgruppe ist jeweils eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

(5) Der Träger entscheidet zusammen mit der Kindertagesstättenleitung darüber, ob an Brückentagen die Einrichtung geschlossen wird oder ob eine Notgruppe eingerichtet wird.

§ 3 Aufnahmegrundsätze und Abmeldung

(1) Die Kinder können in der Kindertagesstätte Bergkrug bzw. bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt schriftlich angemeldet werden. Die Samtgemeindeverwaltung führt eine Anmelde-liste.

(2) Die vorhandenen Kindertagesstättenplätze werden an Kinder vergeben, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte in den Gemeinde Helpsen oder Seggebruch ihren ersten Wohnsitz haben. Über Ausnahmen entscheidet der Kindergartenausschuss auf Antrag im Einzelfall.

(3) In die Kindertagesstätte Bergkrug werden Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.

(4) In der Hortgruppe werden Grundschüler der Grundschule Nienstädt betreut.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird durch den Träger in Rücksprache mit der Kindertagesstättenleitung getroffen, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Wenn die Zahl der Anmeldungen höher ist als freie Plätze vorhanden sind, sollen bei der Auswahl soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme hierüber wird vom Kindergartenausschuss getroffen.

(6) Für eine optimale Planung sollte die Anmeldung rechtzeitig, etwa drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, erfolgen.

(7) Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Kindertagesstättenleitung oder bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt einzureichen.

(8) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

§ 4 Ausschluss von der Betreuung

(1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ausgeschlossen werden:

a) wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt;

b) wenn Gebührenrückstände für mehr als 2 Monate bestehen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Kindergartenausschuss.

§ 5 Benutzungsgebühren Kindertagesstätte

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich, ab dem 01.08.2018, keine Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Bei einer Inanspruchnahme einer täglichen Betreuungszeit von über acht Stunden ist eine Gebühr in Höhe von **70,00 EURO** monatlich zu zahlen.

(3) Die Gebührenpflicht nach Absatz 2 beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Kindertagesstätte betreut wird. Für Kinder, die nach dem fünfzehnten des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(4) Die Zahlung von Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) bleibt hiervon unberührt. Die Zahlung von Getränkegeldumlagen erfolgt direkt in der Kindertagesstätte.

(5) Neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und den Gebühren für das Mittagessen sind die Leitungen der Kindertagesstätte berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlage ist freiwillig.

(6) Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nach Absatz 2 nicht unterbrochen.

(7) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Kindertagesstätte fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht nach Absatz 2 keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Kindertagesstätte länger als drei Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

(8) Die Gebühren nach Absatz 2 werden jeweils zum 15ten des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren Hortgruppe

(1) Die Kinder können wahlweise für die Hortgruppe für ein dreitägiges oder fünftägiges Betreuungsangebot in der Woche angemeldet werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die nur mit einer Vorlaufzeit von einem Monat verändert werden kann.

(2) Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.08.2018:

	1. Kind	ab 2. Kind
a) fünftägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	180,00 Euro	155,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	140,00 Euro	120,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	155,00 Euro	135,00 Euro
b) dreitägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	148,00 Euro	129,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	124,00 Euro	108,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	133,00 Euro	117,00 Euro

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Hortgruppe betreut wird. Für Kinder, die nach dem fünfzehnten des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(4) Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung von Getränkegeldumlagen erfolgt direkt in der Hortgruppe.

(5) Neben den Benutzungsgebühren und den Gebühren für das Mittagessen ist die Leitung der Horteinrichtung berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlage ist freiwillig.

(6) Durch Ferien, sonstige vorübergehende Schließungsgründe oder kurzfristige Erkrankungen wird die Gebührenpflicht für die Betreuung und die Verpflegung nicht unterbrochen.

§ 7 Gebühren für das Mittagessen

(1) Für die Teilnahme am Mittagessen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

- a) Kindertagesstätte Bergkrug: 48,00 €
- b) Hort Seggebruch (5 Tage) – ohne Ferienbetreuung: 41,00 €
- c) Hort Seggebruch (3 Tage) – ohne Ferienbetreuung: 24,60 €

(2) In den Ganztags- und Integrationsgruppen der Kindertagesstätte sowie in den Hortgruppen ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

(3) Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen. Dies gilt nicht für die Dauer der angebotenen Ferienbetreuung.

§ 8 Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat.

(2) Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss.

(3) Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte bzw. der Horteinrichtung und fördert die Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit dem Elternhaus und dem Träger.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug vom 26.04.2007 in der Fassung der 9. Änderungssatzung außer Kraft.

Seggebruch, 05. Juli 2018

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderkrippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achttes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ziel der Krippeneinrichtung

(1) Die Gemeinden Helpsen und Seggebruch betreiben als öffentliche Einrichtung die Kinderkrippe Spatzennest. Diese Krippeneinrichtung wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

(2) Aufgabe der Kinderkrippe ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kinderkrippe hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

(3) Insbesondere soll die Krippeneinrichtung

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

(1) Die Krippeneinrichtung ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet, das wahlweise bis 15.00 Uhr Betreuungszeit in Anspruch genommen werden kann. Weiterhin wird bei ausreichendem Bedarf eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr eingerichtet.

(2) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, das Ganztagsangebot an einem Werktag auf eine Betreuungszeit bis 15.00 Uhr zu beschränken.

(3) Die Krippeneinrichtung wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für eine Woche ein Notdienst eingerichtet. Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Notgruppe ist jeweils eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

(4) Der Träger entscheidet zusammen mit der Krippenleitung darüber, ob an Brückentagen die Einrichtung geschlossen wird oder ob eine Notgruppe eingerichtet wird.

§ 3 Aufnahmegrundsätze und Abmeldung

(1) Die Kinder können in der Kinderkrippe Spatzennest bzw. bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt schriftlich angemeldet werden. Die Samtgemeindeverwaltung führt eine Anmeldeleiste.

(2) Die vorhandenen Krippeneinrichtungsplätze werden an Kinder vergeben, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte in den Gemeinden Helpsen oder Seggebruch ihren ersten Wohnsitz haben. Über Ausnahmen entscheidet der Kindergartenausschuss auf Antrag im Einzelfall.

(3) In die Kinderkrippe Spatzennest werden Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen.

(4) Bevor über die Aufnahme in die Kinderkrippe entschieden wird, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (nicht älter als 14 Tage), aus der hervorgeht, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Krippenbesuch bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(5) Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Krippeneinrichtung untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Besuch der Krippeneinrichtung wieder möglich ist.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird durch den Träger in Rücksprache mit der Krippenleitung getroffen, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Wenn die Zahl

der Anmeldungen höher ist als freie Plätze vorhanden sind, sollen bei der Auswahl soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme hierüber wird vom Kindergartenausschuss getroffen.

(7) Für eine optimale Planung sollte die Anmeldung rechtzeitig, etwa drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, erfolgen.

(8) Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Kindertagesstättenleitung oder bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt einzureichen.

(9) Mit dem auf die Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monatsersten wechseln die Kinder automatisch in eine Kindertagesstätteneinrichtung.

(10) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

§ 4 Ausschluss von der Betreuung

(1) Vom Besuch der Krippeneinrichtung kann ausgeschlossen werden:

- a) wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt;
- b) wenn Gebührenrückstände für mehr als 2 Monate bestehen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Kindergartenausschuss.

§ 5 Benutzungsgebühren Krippeneinrichtung

(1) Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.08.2018:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13:00 Uhr	215,00 €	180,00 €
Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	285,00 €	230,00 €
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	340,00 €	265,00 €

(2) Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung eine monatliche Gebühr in Höhe von 20,00 Euro ab 01.08.2018 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

(3) Zu Beginn der Betreuung findet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine individuelle Eingewöhnung statt. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind hiermit nicht verbunden.

(4) Hygieneartikel (Windeln, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

(5) Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung von Getränkeumlagen erfolgt direkt in der Krippeneinrichtung.

(6) Neben den Benutzungsgebühren und den Gebühren für das Mittagessen ist die Leitung der Krippeneinrichtung berechtigt, Umlagen für die Arbeit in der Einrichtung zu erheben. Die Zahlung dieser Umlage ist freiwillig.

(7) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Krippe betreut wird. Für Kinder, die nach dem fünfzehnten des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(8) Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

(9) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Kinderkrippe fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Krippeneinrichtung länger als drei Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

(10) Die Gebühren werden jeweils zum 15ten des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigesteuert. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6 Gebühren für das Mittagessen

(1) Für die Teilnahme am Mittagessen werden monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kinderkrippe „Spatzennest“ 23,00 €

(2) In den Ganztagsgruppen der Krippeneinrichtung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

(3) Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

§ 7 Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat.

(2) Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss.

(3) Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Krippeneinrichtung und fördert die Zusammenarbeit dieser Einrichtung mit dem Elternhaus und dem Träger.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15.06.2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung außer Kraft.

Seggebruch, 05. Juli 2018

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

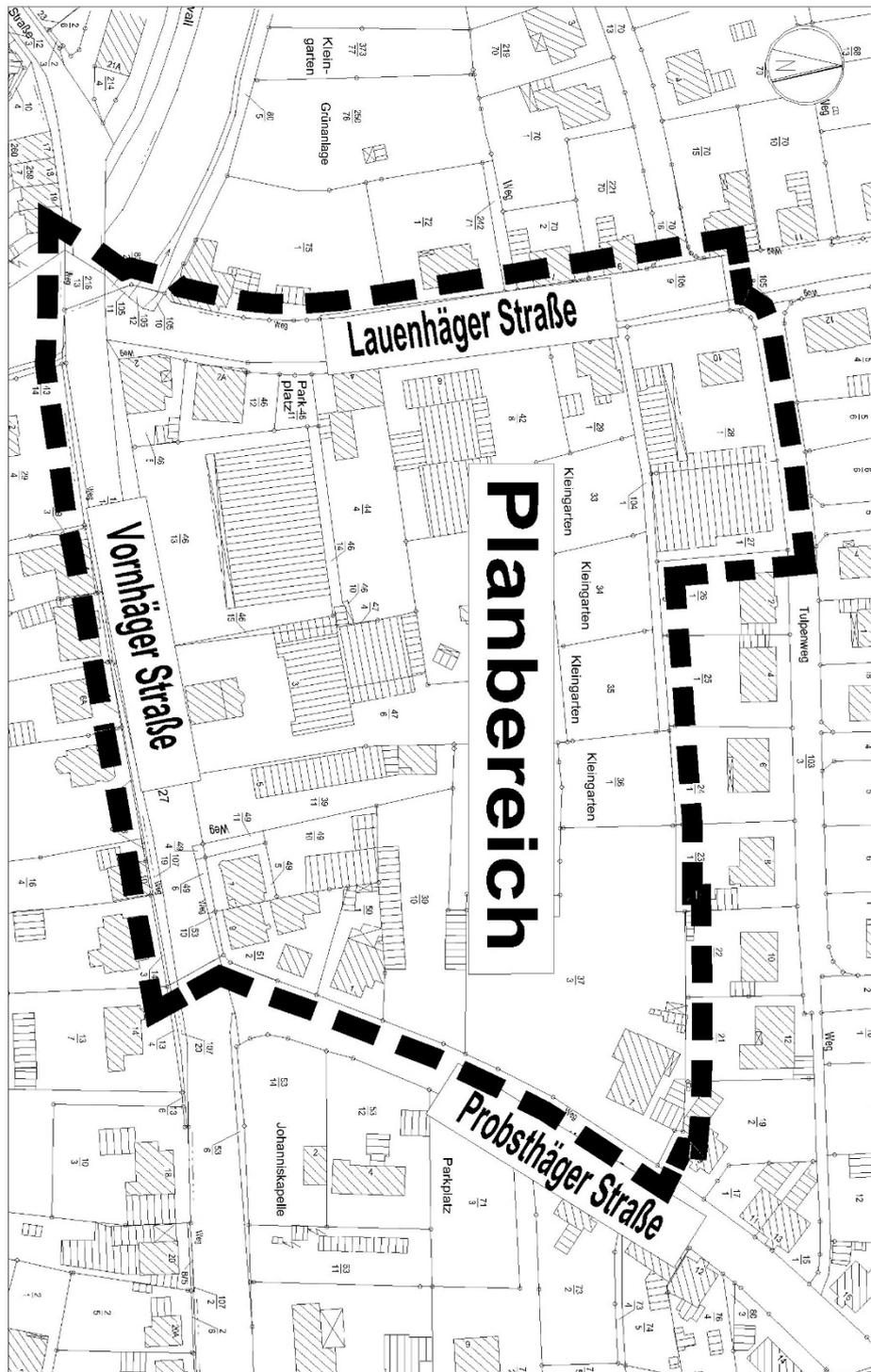
Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 91 „Südlich des Tulpenweges“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
(Amtsblatt Seite 88)

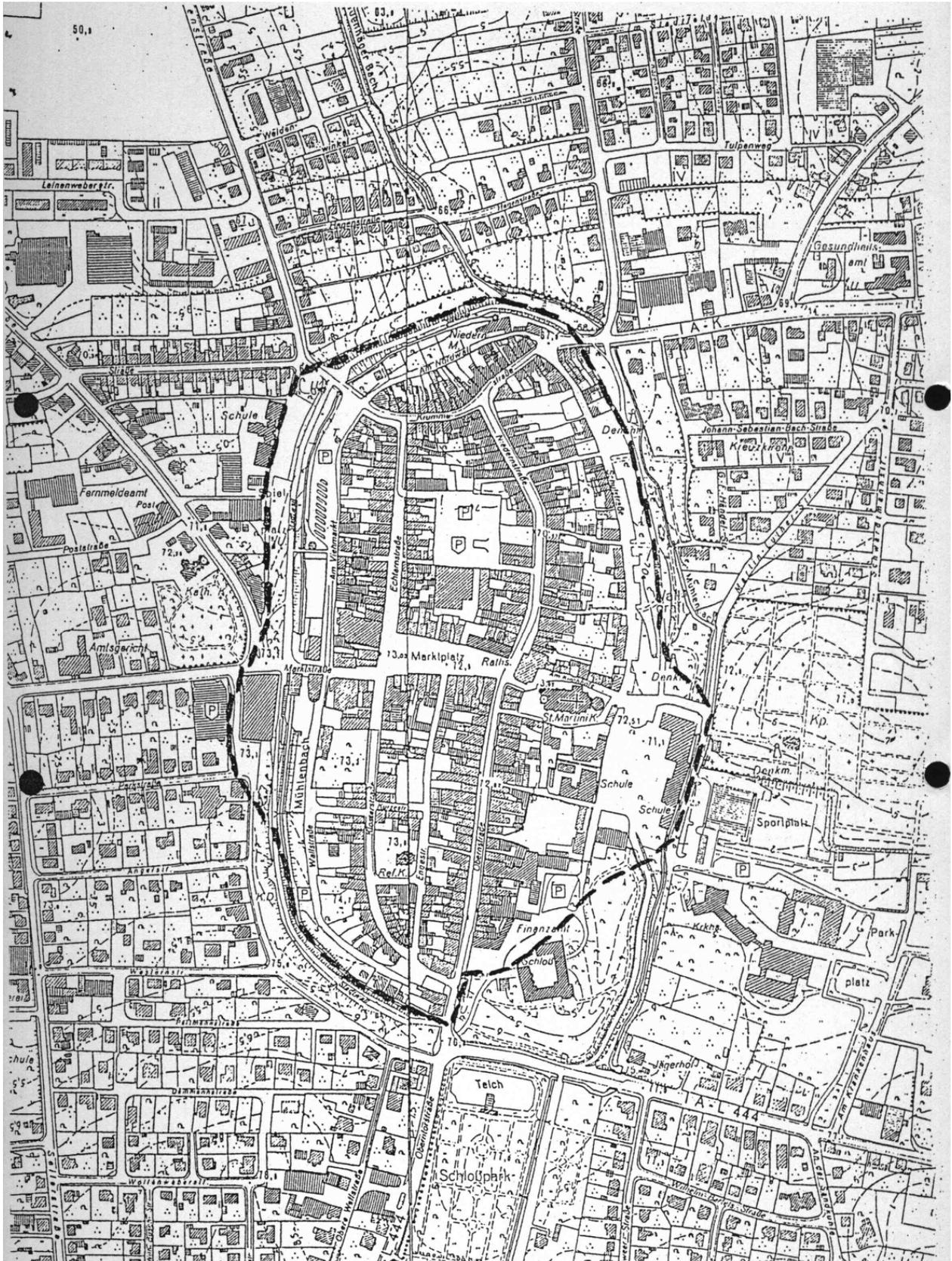
Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -



(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)
(Amtsblatt Seite 89)



(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heuerßen zum 01.01.2010
(Amtsblatt Seite 92)**Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2010 Gemeinde Heuerßen**

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr	Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
Immaterielles		-	1. Nettoposition		1.784.049,33 €
1. Vermögen			1.1 Basis-Reinvermögen		1.511.960,52 €
2. Sachvermögen		1.795.676,62 €	1.2 Rücklagen		- €
3. Finanzvermögen		24.463,15 €	1.3 Jahresergebnis		- €
4. Liquide Mittel		72.027,37 €	1.4 Sonderposten		272.088,81 €
Aktive			2. Schulden		103.042,22 €
5. Rechnungsabgrenzung			2.1 Geldschulden		93.573,06 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		93.573,06 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		- €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen		- €
			2.4 Transferverbindlichkeiten		- €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		9.469,16 €
			3. Rückstellungen		5.075,59 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		- €
Summe Aktiva		1.892.167,14 €	Summe Passiva		1.892.167,14 €

(weiter mit Anlage 4)

